

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 114 Chemikaliensicherheit
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

E-Mail: marktueberwachung@rpt.bwl.de

Nur für Unternehmen in Baden-Württemberg

Antrag auf Erlaubnis

Anzeige

für die Abgabe oder das Bereitstellen von in Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) aufgeführten gefährlichen Stoffen und Gemischen nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 der ChemVerbotsV

Angaben zum Unternehmen / zur Person

Name/Firma		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
Ansprechpartner(in)		
Geschäftsführer(in)/Inhaber(in)		
Telefon	Fax	E-Mail

Betriebsstätte/Filiale (falls nicht mit Firmensitz identisch)

Betriebsstätte/Filiale		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Produktpalette:

Produkte/Stoffe/Gemische gemäß Anlage 2 ChemVerbotsV, die abgegeben werden sollen
(Die abzugebenden Stoffe müssen mit den Stoffen übereinstimmen, für die ein Sachkundenachweis erbracht worden ist.)

Biozide

Pflanzenschutzmittel

sonstige Stoffe und Gemische gem. Anlage 2 ChemVerbotsV

nur einzelne(r) Stoff(e) / Gemisch(e) (z.B. Methanol): _____

Angaben zu(r) sachkundigen Person(en)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort

Anlagen (bitte beifügen): Kopie(n) des/der Sachkundezeugnisse(s)

Zur BEACHTUNG:

Zur Bearbeitung der Anzeige und Erlaubnis wird ein **Polizeiliches Führungszeugnis** für die sachkundige(n) Person(en) benötigt. Das Führungszeugnis (Belegart O) ist, nach Zuweisung eines Aktenzeichens durch das Regierungspräsidium Tübingen, bei der Meldestelle der örtlichen Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die sachkundige Person mit einer Wohnung registriert ist, zu beantragen und soll unter Angabe des Aktenzeichens direkt an das

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 114 Chemikaliensicherheit
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

gesandt werden.

Erst nach Vorliegen des Polizeilichen Führungszeugnisses kann die Bearbeitung der Anzeige oder Erlaubnis erfolgen.

Für die Ausstellung einer Erlaubnis oder die Bearbeitung einer Anzeige fallen Gebühren gem. Landesgebührengesetz an.

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.